



HESSISCHER LANDTAG

31. 05. 2019

Kleine Anfrage

Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (DIE LINKE) vom 16.04.2019

Gülleaufkommen und Gülleimporte nach Hessen

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragestellerin:

In vielen Regionen Deutschlands steigt der Nitratgehalt im Grund- und Rohwasser stark an. In rund einem Drittel der Bundesrepublik befinden sich ebendiese bereits in einem schlechten Zustand, darunter auch in hessischen Regionen. So finden sich gemäß der Karte zu Nitratgehalten in Hessischen Grund- und Rohwässern von 2015 des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) Orte, in denen der Mittelwert bei über 50 mg Nitrat pro Liter, dem Grenzwert der Trinkwasserverordnung, liegt. Mit Verweis auf den Film „Uns stinkt's! Die Mistrevolte“, zuletzt ausgestrahlt im Westdeutschen Rundfunk am 28.06.2018, ist ein Grund dafür die Überdüngung der Böden u.a. mit sogenannten Wirtschaftsdünger wie Gülle. Diese würde trotz ausreichendem Anfall in den Bundesländern dennoch zusätzlich importiert werden, um damit finanzielle Profite zu erzielen.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Wirtschaftsdünger-Verbringungsverordnung (WDüngV) wurde im Jahr 2010 veröffentlicht, um Nährstoffströme aus Wirtschaftsdüngern transparenter zu machen.

Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen einschließlich des Vermittelns, das Befördern und die Übernahme von Wirtschaftsdüngern sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, im Inland sowie für das Befördern nach anderen Staaten.

Sie gilt nicht beim Inverkehrbringen, beim Befördern und bei der Übernahme der Wirtschaftsdünger, soweit die Handlungen innerhalb eines Umkreises von 50 Kilometern um den Betrieb, in dem die Stoffe angefallen sind,

- a) innerhalb eines Betriebes,
 - b) zwischen zwei Betrieben desselben Verfügungsberechtigten
- vorgenommen werden.

Sie gilt ferner nicht, soweit die Stoffe von Betrieben in den Verkehr gebracht, befördert oder übernommen werden, die der Düngeverordnung unterliegen und diese Betriebe nach § 8 Absatz 6 der Düngeverordnung nicht zur Erstellung eines Nährstoffvergleiches verpflichtet sind. Zugleich darf die Summe aus betrieblichem Nährstoffanfall und aufgenommener Menge 500 Kilogramm Stickstoff im Jahr nicht überschreiten.

Ebenfalls gilt sie nicht, soweit die von einem Betrieb insgesamt in den Verkehr gebrachte, beförderte und aufgenommene Menge 200 Tonnen (t) Frischmasse im Kalenderjahr nicht überschreitet oder soweit diese in Verpackungen kleiner als 50 Kilogramm an nicht gewerbsmäßige Endverbraucher in den Verkehr gebracht werden.

Die Verordnung fordert

- die Registrierung aller abgebenden Betriebe,
- Aufzeichnungen der beteiligten Betriebe über alle Wirtschaftsdüngerzugänge und -abgänge sowie
- die jährliche Meldung aller importierten Wirtschaftsdünger aus anderen Bundesländern oder aus anderen Staaten.

Mit diesen Daten lässt sich keine Gesamtübersicht über die Nährstoffströme in einem Bundesland erstellen. Das liegt daran, dass Verbringungen innerhalb eines Bundeslandes nicht melde-

pflichtig sind. Zudem gibt es zahlreiche Ausnahmen von den Aufzeichnungs- und Meldepflichten. Allerdings ermöglicht die WDüngV im Einzelfall, auf rechtlich gesicherter Grundlage die Nährstoffsituation eines Betriebes genauer zu beleuchten.

Insbesondere viehstarke Bundesländer haben die entsprechende Ermächtigung in der WDüngV genutzt und in den letzten Jahren Landesmeldeverordnungen erlassen, um eine ganzheitliche Erfassung aller Wirtschaftsdünger-Nährstoffströme in ihrem Bundesland zu erfassen. Da Hessen keine vergleichsweise viehstarken Regionen aufweist, hat man bisher vom Erlass einer solchen Landesverordnung abgesehen. Nach dem neuen Koalitionsvertrag ist aber vorgesehen, ein Meldesystem einzuführen, um die Gülleimporte aus den benachbarten viehstarken Bundesländern transparenter zu gestalten. Begrenzender Faktor hierbei ist jedoch die Regelung aus der WDüngV, dass die Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten nicht gelten, wenn die von einem Betrieb insgesamt in den Verkehr gebrachte, beförderte und aufgenommene Menge 200 t Frischmasse im Kalenderjahr nicht überschreitet.

Die hessischen Daten zu den Wirtschaftsdüngerimporten aus den Jahren 2010 bis 2015 sind nicht valide. Zahlreiche Betriebe kamen ihrer Meldepflicht nicht nach, ohne dass dies von der Behörde erkannt werden konnte. Ab dem Jahr 2016 wurde deshalb die Zusammenarbeit mit den Hauptexportländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen deutlich verstärkt, so dass im Zuge intensiven Datenaustausches für das Jahr 2017 weitgehend verlässliche Importdaten zur Verfügung stehen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Kubikmeter Gülle fallen in Hessen pro Jahr an? Angaben bitte für die letzten acht Jahre.

Es ist nicht bekannt, wie viel Gülle in Hessen anfällt. Über die Anzahl der in Hessen gehaltenen Tiere könnte mit Standardzahlen aus der Düngeverordnung eine Hochrechnung für Gülle, Jauche und Stallmist durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür wäre jedoch die Kenntnis, welche Tiere in einem entsprechenden Aufstallungssystem gehalten werden und ob und wie lange die Tiere Weidegang haben.

Frage 2. Wie viele Kubikmeter Gülle werden auf Hessens Feldern jährlich ausgebracht? Angaben bitte für die letzten acht Jahre.

Entsprechende Daten werden nicht erhoben.

Ausgehend von der Agrarstrukturerhebung 2016 des Hessischen Statistischen Landesamts kann der von den hessischen Betrieben im Jahr 2015 aufgebrachte flüssige Wirtschaftsdünger mit 5.657.400 m³ kalkuliert werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass bei der Erhebung nicht nach Wirtschaftsdüngerarten unterschieden wurde. Dadurch beinhaltet dieser Wert auch die flüssigen Gärreste aus der Mono- und Co-Fermentation von Pflanzenmaterial.

Die in Hessen aufgebrachte Gülle kann wiederum in Hessen angefallen oder nach Hessen importiert worden sein. Grundsätzlich kann in Hessen angefallene Gülle auch exportiert werden. Angaben zu anderen Jahren können nicht gemacht werden.

Frage 3. Welche Mengen Gülle werden jährlich in hessischen Biogasanlagen verwertet? Angaben bitte für die letzten acht Jahre
a) Welcher Teil davon stammt aus Importen nach Hessen?

Da diese Daten nicht meldepflichtig sind, liegen hierüber keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Zu Frage 3 a: Laut den Importmeldungen wurden im Jahr 2017 knapp 30.000 t Wirtschaftsdünger (Gülle, Mist, Hühnertrockenkot) aus anderen Staaten oder Bundesländern an hessische Biogasanlagen geliefert.

Frage 4. Laut der in der Vorbemerkung erwähnten Dokumentation werden in den Niederlanden 70 % der dort anfallenden Gülle exportiert, unter Anderem auch nach Deutschland. Aus welchen Bundesländern oder Nationen wird Gülle in welchen Mengen nach Hessen importiert? Angaben bitte für die letzten acht Jahre, aufgeschlüsselt nach Länder und Menge.

Die Gesamt-Importmengen an Wirtschaftsdüngern (Gülle, Rinder-/Schweine-/Kaninchenmist, Hühnertrockenkot, separierte Gülle etc.) nach Hessen betragen im Jahr 2017 137.927 t. Die Verwertung dieser Importe erfolgte entweder direkt auf Ackerflächen oder in Biogasanlagen.

Diese Importe entstammten folgenden Herkünften:

- Niederlande: 21.690 t,
- Nordrhein-Westfalen: 88.519 t,
- Niedersachsen: 23.241 t,
- Bayern: 2.824 t,
- Thüringen: 1.500 t,
- Rheinland-Pfalz: 500 t.

Die Zahlen geben die gemeldeten und mit den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen abgeglichenen Importdaten wieder.

Es muss aber berücksichtigt werden, dass nach der WDüngV dasjenige Bundesland als Exportland gilt, in dem der Wirtschaftsdünger zuletzt verbucht wurde. Dadurch kann die tatsächliche Herkunft der Wirtschaftsdünger nicht in jedem Fall zweifelsfrei festgestellt werden. In Nordrhein-Westfalen und auch in Niedersachsen sitzen größere Vermittler von Wirtschaftsdüngern. Erfolgt der Import von Wirtschaftsdüngern aus den Niederlanden über solche deutschen Vermittlungsbetriebe, werden diese Partien nicht als niederländische Dünger gebucht, sondern als Dünger desjenigen Bundeslandes, in dem der Vermittler seinen Sitz hat.

Weiterhin ist zu beachten, dass aufgrund der in der WDüngV verankerten Bagatellgrenze von 200 t (Jahresmenge pro Betrieb) der Import von Kleinmengen nicht gemeldet werden muss und diese somit in den Importübersichten auch nicht auftauchen.

Frage 5. In Hessen werden im Rahmen der Düngeverordnung ebenfalls Dokumentationen und Kontrollen verlangt und es muss vor der Durchführung der ersten Maßnahmen eine Düngebedarfsermittlung angefertigt werden. Wie oft finden Kontrollen hierzu statt und wie fällt die Bilanz dieser Kontrollen aus?

In Hessen werden jährlich mindestens ein Prozent der Betriebe auf die Einhaltung düngerechtlicher Anwendungsvorschriften kontrolliert. Die Kontrolle der mit der Novelle der Düngeverordnung vom Juni 2017 vorgeschriebenen Düngebedarfsermittlung war erstmalig im Jahr 2018 möglich. Bei 197 durchgeführten Betriebskontrollen wurden in 14 Fällen keine Dokumentationen über die Düngebedarfsermittlung vorgelegt.

Frage 6. Behörden in Nordrhein-Westfalen greifen auf eine Niederländische Datenbank zu, in der die Exporte von Wirtschaftsdünger erfasst werden. Welche Erkenntnisse hat die Hessische Landesregierung aus der niederländischen Datenbank gewonnen?

Eine Zusammenarbeit mit den niederländischen Behörden erfolgte bislang nicht. Daher liegen keine Zahlen der niederländischen Datenbank vor.

Frage 7. Nach der Verbringungsverordnung (WDüngV. 2010) muss sich jeder, der erstmalig Wirtschaftsdünger an Dritte abgibt, bei der zuständigen Behörde registrieren lassen. Auch Betriebe, die Wirtschaftsdünger aus dem Ausland oder einem anderen Bundesland aufnehmen, müssen ebenfalls melden, von wem, wie viel und welcher Art der Wirtschaftsdünger ist. Welche Schlüsse hat die Hessische Landesregierung aus den Daten der letzten acht Jahre gezogen?

Wer Wirtschaftsdünger sowie Stoffe, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, zum ersten Mal gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, hat dies der für seinen Sitz zuständigen Landesbehörde einen Monat vor der erstmaligen Tätigkeit mitzuteilen. Abgeber, die über keinen inländischen Sitz verfügen, müssen ihre Tätigkeit bei der zuständigen Behörde desjenigen Bundeslandes anzeigen, in das sie zum ersten Mal abgeben. Aus diesem Grund sind niederländische Abgeber meist nicht in Hessen, sondern in den für sie näher gelegenen Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen registriert.

Aufgrund der unzureichenden Importmeldungen in 2010 bis 2015 wurde die Zusammenarbeit mit Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen intensiviert und damit bestehende Datenlücken geschlossen.

Zur Umsetzung des Koalitionsvertrags und der dort enthaltenen Maßgabe zur Schaffung eines Meldesystems zur Regulierung der Wirtschaftsdüngerimporte nach Hessen gibt es Überlegungen, sich an einer von mehreren Bundesländern geforderten zentrale Datenbank Wirtschaftsdünger zu beteiligen.